

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Straflosigkeit

§ 4. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

(2) *War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher), ...*

... so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, *das Unerlaubte* der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 10. (1) und (2) ...

[Anm.: vgl. unten § 44b Abs. 2 und § 46 Abs. 1a letzter Satz]

§ 4. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) *Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar*, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, *das Unrecht* der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder
2. er vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Verwaltungsübertretung begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Ahndung der Verwaltungsübertretung geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(5) Die für Jugendliche geltenden Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn der Jugendliche im Laufe des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet, sofern dies unter den Umständen des Einzelfalls, einschließlich des Reifegrads und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person angemessen ist. Dies gilt nicht für die Regelungen betreffend die Rechte des gesetzlichen Vertreters des jugendlichen Beschuldigten gemäß den §§ 63, 63a und 63c.

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Eine geringfügige Zuwiderhandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht ist oder für die bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des II. Teiles durchgeführt worden ist.

Geltende Fassung
Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. ...

[§ 58.] (2) Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist; der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, die gleichfalls zwei Wochen nicht übersteigen darf, wird dadurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung
Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. (1) ...

(2) Über Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist; der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, die gleichfalls zwei Wochen nicht übersteigen darf, wird dadurch nicht berührt.

Verteidiger in Bereitschaft

§ 32b. (1) Dem Beschuldigten, dem die Freiheit entzogen ist und der schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, ist auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger in Bereitschaft (§ 59 Abs. 4 StPO) zu ermöglichen, der sich zur Übernahme einer solchen Verteidigung bereit erklärt hat. Die Rechtsanwaltskammern haben Listen der Verteidiger, die sich zur Übernahme solcher Verteidigungen in Bereitschaft bereit erklärt haben, zu führen und deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Der schutzbedürftige Beschuldigte hat die Kosten für die Beiziehung des Verteidigers in Bereitschaft nicht zu tragen, wenn er erklärt, dass er dazu ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts außerstande ist. Ergibt sich im weiteren Verfahren, dass die Erklärung des schutzbedürftigen Beschuldigten falsch war, so ist er von der Behörde nachträglich zum Ersatz dieser Kosten zu verpflichten.

(2) Auf geringfügige Zuwiderhandlungen ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit handelt.

Festnahme und Anhaltung von Jugendlichen

§ 36b. (1) Wenn und sobald der Zweck der Festnahme (§ 35) oder der Anhaltung (§ 36) durch Anwendung eines gelinderen Mittels erreicht werden kann oder bereits erreicht ist, ist der Jugendliche freizulassen.

(2) Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft

Geltende Fassung

§ 44b. (1) ...

(2) Abs. 1 ist nicht auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden,

1. die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind oder
2. für die bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.

§ 46. (1) ...

(1a) ... Die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses ist nicht auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind oder wegen denen bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.

(2) und (3) ...

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53b. (1) ...

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. § 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

lebender Angehöriger sowie der Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen, es sei denn, dass der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

(3) Jugendliche Angehaltene sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Angehaltenen abzusondern und jedenfalls von solchen Angehaltenen zu trennen, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Angehaltenen zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitangehaltenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

§ 44b. (1) ...

(2) Abs. 1 ist nicht auf geringfügige Zuwiderhandlungen anzuwenden.

[Anm.: vgl. oben § 10 Abs. 3]

§ 46. (1) ...

(1a) ... Die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses ist nicht auf geringfügige Zuwiderhandlungen anzuwenden.

[Anm.: vgl. oben § 10 Abs. 3]

(2) und (3) ...

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53b. (1) ...

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. § 36 Abs. 3 und § 36a sind anzuwenden.

(3) ...

Geltende Fassung

**IV. Teil: Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften,
Verfahrenskosten
Sonderbestimmungen für Jugendliche**

[§ 59.] (4) Jugendliche sind über ihr Recht gemäß Abs. 2 nach der Festnahme, über ihr Recht gemäß Abs. 3 in der Ladung zu belehren.

Vorgeschlagene Fassung

IV. Teil: Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften

V. Teil: Jugendstrafsachen

Anwendungsbereich

§ 58. Auf geringfügige Zuwiderhandlungen ist dieser Teil nur anzuwenden, solange dem jugendlichen Beschuldigten die Freiheit entzogen ist.

Besonderes Beschleunigungsgebot

§ 59. Jugendstrafsachen sind mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Rechtsbelehrung

§ 60. (1) Jeder jugendliche Beschuldigte ist durch die Behörde so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Strafverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine Rechte als Beschuldigter sowie über folgende Rechte zu informieren:

1. sobald der Jugendliche in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen ihn ein Strafverfahren geführt wird, über
 - a) das Recht auf Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters und auf Begleitung durch den gesetzlichen Vertreter zur Vernehmung oder mündlichen Verhandlung (§§ 63 und 63c),
 - b) das Recht auf notwendige Verteidigung und auf Verfahrenshilfe (§§ 63d und 63e),
 - c) das Recht auf Beschränkungen der Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen (§ 62);
2. soweit und sobald deren Ausübung in Betracht kommt, auch über
 - a) das Recht auf medizinische Untersuchung (§ 63a),
 - b) das Recht auf Begrenzung des Freiheitsentzugs und auf Anwendung gelinderer Mittel (§ 36b),
 - c) das Recht auf Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung (§ 63f),
 - d) das Recht auf besondere Behandlung während des Freiheitsentzugs (§ 36b).

Geltende Fassung

§ 62. Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme erfordern, so hat sie dem Pflegschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

[§ 59.] (2) Der Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Vernehmung durch die Behörde eines wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung festgenommenen Jugendlichen ist auf sein Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Rechtsbelehrung ist in einer Sprache, die der jugendliche Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

(3) Der Umstand der erteilten Belehrung des jugendlichen Beschuldigten sowie eines Verzichts auf ein Recht des jugendlichen Beschuldigten ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Verständigung des Pflegschaftsgerichts

§ 61. Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme erfordern, so hat sie dem Pflegschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

Vernehmung

§ 62. (1) Die Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

(2) Von der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten durch die Behörde ist eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen, soweit der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beizieht.

(3) Ist eine Ton- und Bildaufnahme aufgrund eines unüberwindbaren technischen Problems nicht möglich, so kann die Vernehmung in einer Niederschrift (§ 14 AVG) festgehalten werden, sofern angemessene Anstrengungen zur Behebung des Problems unternommen wurden und eine Verschiebung der Befragung wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen unangemessen wäre.

(4) Die angefertigten Ton- und Bildaufnahmen dürfen nicht öffentlich verbreitet werden.

Beiziehung einer Person des Vertrauens

§ 63. (1) Der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten ist, soweit er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Über dieses Recht ist der jugendliche Beschuldigte in der Ladung (§ 19 AVG), spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung zu informieren. Erforderlichenfalls ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers oder

Geltende Fassung

beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.

§ 58. (1) Die Behörden sollen sich im Strafverfahren gegen Jugendliche nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und Jugendämter sowie von Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen. Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 59. (1) Die Behörde hat, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen

Vorgeschlagene Fassung

der Vertrauensperson aufzuschreiben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre.

(2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendhelfeträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

(3) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den jugendlichen Beschuldigten an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Medizinische Untersuchung

§ 63a. (1) Wurde ein Jugendlicher festgenommen oder angehalten, so ist er auf sein eigenes Verlangen, das Verlangen seines gesetzlichen Vertreters oder seines Verteidigers unverzüglich von einem Arzt zu untersuchen, ob er auf Grund seiner allgemeinen geistigen und körperlichen Verfassung den Vernehmungen oder anderen Ermittlungshandlungen oder den zu seinen Lasten ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen gewachsen ist.

(2) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung sind schriftlich festzuhalten.

Mitwirkung des Kinder- und Jugendhelfeträgers

§ 63b. Die Behörden sollen sich in Jugendstrafsachen nach Möglichkeit der Mitwirkung des Kinder- und Jugendhelfeträgers sowie von Personen und Körperschaften bedienen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen. Die Mitwirkung kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen und in der Unterstützung für seine Person bestehen.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 63c. (1) Soweit der jugendliche Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden oder bei Ermittlungen oder Beweisaufnahmen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu.

Geltende Fassung

Vertreter von der Einleitung des Strafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.

§ 60. Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

Gleiches gilt für das Recht auf Akteneinsicht, es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter verdächtig ist, sich an der Straftat beteiligt zu haben.

(2) Die Belehrungen, die der jugendliche Beschuldigte nach § 60 erhalten hat, sind so bald wie möglich auch dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ladungen zur Vernehmung als Beschuldigter sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter gegebenenfalls von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, dass seine Teilnahme empfohlen werde.

(4) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den jugendlichen Beschuldigten auch gegen dessen Willen zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem jugendlichen Beschuldigten offenstehenden Frist Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und Rechtsmittel zu erheben.

(5) Ist der Behörde bekannt, dass Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so stehen die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Rechte auch diesem zu.

(6) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Rechtes, auf die Ergreifung von Rechtsmitteln zu verzichten, stehen dem Verteidiger zu,

1. solange ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen ist oder solange kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann;
2. solange trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zu einer Beweisaufnahme oder mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des jugendlichen Beschuldigten kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

(7) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zur Vernehmung oder zur mündlichen Verhandlung erschienen, so ist anzunehmen, dass der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, dass sich aus seinem Verhalten offenbar etwas anderes ergibt. Anträge und Rechtsmittel kann der nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zu verständigende Elternteil nur innerhalb der Frist einbringen, die dem verständigten Elternteil offensteht.

Geltende Fassung

§ 61. Einem jugendlichen Beschuldigten kann von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden, wenn sein gesetzlicher Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung des Beschuldigten notwendig oder zweckmäßig ist und die Verteidigung durch den gesetzlichen Vertreter aus irgendeinem Grund nicht Platz greifen kann. Als Verteidiger kann ein Beamter der Behörde oder eine andere geeignete Person bestellt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Notwendige Verteidigung

§ 63d. (1) In folgenden Fällen muss ein jugendlicher Beschuldiger durch einen Verteidiger vertreten sein:

1. wenn der jugendliche Beschuldigte schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen,
2. wenn die Anwesenheit des jugendlichen Beschuldigten für die Beweisaufnahme erforderlich ist,
3. wenn der gesetzliche Vertreter dem jugendlichen Beschuldigten im Strafverfahren nicht beistehen kann oder trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zu Ermittlungen, Beweisaufnahmen oder mündlichen Verhandlungen kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist und dessen Abwesenheit nicht durch die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person hinreichend ausgeglichen werden kann.

(2) Wenn für seine Verteidigung in den Fällen des Abs. 1 nicht anderweitig gesorgt ist, ist dem jugendlichen Beschuldigten von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger); würde die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten die Bestreitung des notwendigen Unterhalts beeinträchtigen oder sein Fortkommen erschweren, muss dem jugendlichen Beschuldigten von Amts wegen ein Verfahrenshilfeverteidiger (§ 63e) beigegeben werden. Dem jugendlichen Beschuldigten oder seinem gesetzlichen Vertreter bleibt es unbenommen, bei der Behörde einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu stellen.

(3) Sofern der jugendliche Beschuldigte nicht einen frei gewählten Verteidiger beizieht, nachdem ihm die Freiheit entzogen wurde, ist ihm unverzüglich die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft (§ 59 Abs. 4 StPO) zu ermöglichen. Die Kosten dieser Beiziehung hat der jugendliche Beschuldigte unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zu tragen.

(4) Ist die Mitwirkung eines Verteidigers bei einer Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten oder bei einer Beweisaufnahme notwendig, ist aber kein Verteidiger anwesend, so ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

oder zu unterbrechen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

(5) Vollendet der Jugendliche im Laufe des Verfahrens das 18. Lebensjahr, bleibt die Beigebung eines Verteidigers aufrecht.

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 63e. (1) Ist ein jugendlicher Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten oder ohne sein Fortkommen zu erschweren, so hat die Behörde dem jugendlichen Beschuldigten auf dessen Antrag, auf Antrag dessen gesetzlichen Vertreters oder von Amts wegen unverzüglich einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der jugendliche Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist.

(2) In dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist die Sache bestimmt zu bezeichnen, für die die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers begehrt wird.

(3) Über den Antrag des jugendlichen Beschuldigten oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Behörde unverzüglich, jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten oder Beweisaufnahme, der der jugendliche Beschuldigte beigezogen wird, zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, so ist der Bescheid schriftlich zu erlassen.

(4) Ist dem jugendlichen Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, so hat die Behörde den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(5) Mehreren jugendlichen Beschuldigten kann ein gemeinsamer Verteidiger beigegeben und bestellt werden, es sei denn, dass ein Interessenkonflikt besteht oder einer der jugendlichen Beschuldigten oder der Verteidiger gesonderte Vertretung verlangt.

Geltende Fassung

Kosten des Strafverfahrens

§ 64. (1) und (2) ...

(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigelegt wurde.

(4) bis (6) ...

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

§ 68. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Bestellung eines Verteidigers erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(7) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(8) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit handelt.

Mündliche Verhandlung

§ 63f. Eine mündliche Verhandlung darf nicht in Abwesenheit des jugendlichen Beschuldigten durchgeführt werden.

VI. Teil: Kosten des Strafverfahrens

§ 64. (1) und (2) ...

(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigelegt wurde, *sowie für Gebühren für medizinische Untersuchungen gemäß § 63a.*

(4) bis (6) ...

VII. Teil: Schlussbestimmungen

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

§ 68. (1) bis (4) ...

(5) § 4, § 36b, § 58, § 59, § 60, § 62, § 63, § 63a, § 63b, § 63c, § 63d, § 63e, § 63f und § 64 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016 S. 1.

(6) § 32b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige

Geltende Fassung**Inkrafttreten**

§ 69. (1) bis (20) ...
(20) ...

Vorgeschlagene Fassung

und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1.

Inkrafttreten

§ 69. (1) bis (20) ...
(21) ...

(22) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten in bzw. außer Kraft:

1. § 4 samt Überschrift, § 11, § 36b samt Überschrift, die Überschrift zum IV. Teil, der V. Teil samt Überschrift, die Überschrift zum VI. Teil, die Überschrift vor § 64, § 64 Abs. 3, die Überschrift zum VII. Teil und § 68 Abs. 5 mit 11. Juni 2019;
2. § 10 Abs. 3, § 32b samt Überschrift, § 44b Abs. 2, § 46 Abs. 1a letzter Satz, § 53b Abs. 2 und § 68 Abs. 6 mit 5. Mai 2019.

Artikel 2**Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes****Anzuwendendes Recht**

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) ...

Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, *der V. Teil jedoch mit der Maßgabe, dass die dort angeführten Bestimmungen auch für geringfügige Zuwiderhandlungen anwendbar sind*, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) ... Über den Antrag des Beschuldigten hat das Verwaltungsgericht unverzüglich, jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Vernehmung des

Geltende Fassung

(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

§ 57. (1) und (2) ...

Inkrafttreten

§ 59. (1) bis (5) ...

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Beschuldigten oder Beweisaufnahme, der der Beschuldigte beigezogen wird, zu entscheiden.

(2) Ist der Beschuldigte schutzbedürftig, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, so ist ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ein Verfahrenshilfeverteidiger von Amts wegen beizugeben.

(3) Mehreren Beschuldigten kann ein gemeinsamer Verteidiger beigegeben und bestellt werden, es sei denn, dass ein Interessenkonflikt besteht oder einer der Beschuldigten oder der Verteidiger gesonderte Vertretung verlangt.

(4) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

§ 57. (1) und (2) ...

(3) § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016 S. 1.

(4) § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1.

Inkrafttreten

§ 59. (1) bis (5) ...

(6) ...

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten in bzw. außer Kraft:

1. § 38 und § 57 Abs. 3 mit 11. Juni 2019;
2. § 40 und § 57 Abs. 4 mit 5. Mai 2019.